

FC NORDOST Berlin e.V.



SATZUNG

Satzung in der Fassung vom 07.06.2022 (inkl. Änderung durch Beschluss 39-0052/22 des Präsidenten v. 07.06.2022).
Beschlissen durch Artikel 5 2. Praxisanpassungsverordnung (PAVO II) durch die damalige Mitgliederversammlung.
Eingetragen im Vereinsregister des Vereinsgerichtes Charlottenburg zur Reg.-Nr.: VR 15462B am 09.06.2022.

Präambel

Die Mitgliederversammlung hat auf Grundlage zahlreicher Anpassungen eine Neufassung der Satzung verabschiedet. Die Mitgliederversammlung heißt nunmehr Vereinsversammlung.

Mit dieser Satzung werden die Rechte eines jeden Mitgliedes gestärkt werden. Insbesondere durch Tätigkeiten im Vereinsrat und im Vereinsgericht. Hierdurch soll auch die Zugehörigkeit zum Verein bestärkt werden. Dadurch wird das Präsidium entlastet und die Mitglieder werden mehr in die Vereinsarbeit eingebunden.

Insgesamt soll die Satzung Rechtssicherheit und Rechtsfrieden nach Innen und Außen für jedes Mitglied bieten. Notwendige Satzungsänderungen, die nur auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik und des Landes Berlin erforderlich sind, können unbürokratisch durch den Präsidenten, oder durch den Vereinsrat veranlasst werden.

Auch bei Veränderungen der Verkehrssitte ist eine Satzungsänderung nicht erforderlich, da die Satzung Raum für Änderung der Auslegung und Interpretation bestimmter Normen zulässt. Hier durch die satzungsmäßigen Verordnungen und Ordnungen.

Die Satzung gilt für alle Mitglieder. Bei minderjährigen Mitgliedern, die einen gesetzlichen Vertreter benötigen, gilt die Satzung auch für die gesetzlichen Vertreter.

In der Satzung wurde die männliche Form gewählt, um die Verständlichkeit zu gewährleisten. Selbstverständlich ist dies als geschlechtsneutral zu werten. Alle Geschlechter sind Gleich und gleichermaßen angesprochen.

Teil 1

allgemeine Bestimmungen

- §1 Name, Sitz und Rechtsform
- §2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- §3 Grundrechte der Mitglieder
- §4 Wahl- und Stimmrecht
- §5 Kinder- und Jugendschutz im Verein
- §6 Datenschutz im Verein
- §7 Auflösung des Vereins
- §8 Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche
- §9 Verordnungen und Ordnungen

Teil 2

Organe des Vereins

die Vereinsversammlung

- §10 Einberufung
- §11 Versammlungsablauf
- §12 Abstimmung
- §13 Zuständigkeiten

der Präsident

- §14 Wahl des Präsidenten
- §15 Amtseinführung
- §16 Rechte und Pflichten
- §17 Repräsentation

das Präsidium

- §18 Vizepräsident
- §19 Sportdirektor
- §20 Jugendleiter
- §21 Schatzmeister
- §22 weitere Personen
- §23 Rechte und Pflichten

der Vereinsrat

- §24 Zusammensetzung
- §25 Vorsitz
- §26 Berufung und Abberufung
- §27 Einberufung
- §28 Versammlungsablauf
- §29 Rechte und Pflichten
- §30 Auflösung

das Vereinsgericht

- §31 Zusammensetzung
- §32 Vorsitz
- §33 Berufung und Abberufung
- §34 Kammern
- §35 Strafen

Teil 3

Mitgliedschaften

- §36 Arten
- §37 Erwerb
- §38 Verlust
- §39 Pflichten

Teil 4

Schlussbestimmungen

- §40 Haftung
- §41 Übertragung der Vereinsgewalt
- §42 Satzungsänderungen
- §43 Inkrafttreten

Teil 1 allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) ¹Der am 12.01.1908 gegründete Verein führt den Namen **FC NORDOST Berlin** und hat seinen Sitz in Berlin. ²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt seit der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
- (2) ¹Der Verein strebt die Mitgliedschaft, soweit noch nicht geschehen, in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden. ²Er erkennt deren Ordnungen und Satzungen an, ebenso wie die des Deutschen Fußballbundes und des Nordostdeutschen Fußballverbandes.
- (3) ¹Das Geschäftsjahr beginnt mit Wirkung des 01.07. eines Jahres und endet mit Ablauf des 30.06. des Folgejahres. ²Das Geschäftsjahr 2022 wird verkürzt und endet mit Ablauf des 30.06.2022.
- (4) Die Vereinsfarben sind blau und gelb zu jeweils ½.
- (5) Die Vereinshymne ist das Lied „Ein Kiez. Ein Verein. Eine Leidenschaft“ gem. Anlage 1.
- (6) ¹Das Wappen des Vereines ist der Anlage 2 zu entnehmen. ²Es steht frei und ohne weitere Akzentuierung. ³Die Nutzung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Präsidenten gestattet.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) ¹Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung und Ausübung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO). ²Der Verein fördert den Kinder-, Jugend- und Erwachsenensport, sowie den Breiten- und Wettkampfsport.
- (3) ¹Die Organe des Vereins üben ihre Funktionen regelmäßig ehrenamtlich aus. ²Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. ³Dem steht jedoch nicht entgegen, dass im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Organe des Vereines für ihre Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder auf der Grundlage eines Dienstvertrages eine angemessene Vergütung erhalten. ⁴Die Entscheidung über eine derartige Aufwandsentschädigung, oder Vergütung trifft der Präsident, der die Entscheidung auch dem Präsidium übergeben kann.
- (4) ¹Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.
- (6) Der Vereinszweck bezüglich des Wettkampfsports wird erreicht durch
 - a.) Durchführung von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - b.) Durchführung eines leistungsorientierten Trainings- und Spielbetriebs,
 - c.) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen,
 - d.) Teilnahme an Wettkämpfen.

§3 Grundrechte der Mitglieder

- (1) ¹Ein jeder Mensch hat das Recht auf Respekt, Fairness und Disziplin. ²Dies zu schützen ist Pflicht jedes Mitgliedes. ³Der Präsident hat notwendiges zu veranlassen, um Mitglieder vor Ansteckungen von Krankheiten zu bewahren.
- (2) ¹Jedes aktives Mitglied hat das Recht, am Trainingsbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ²Dieses Recht kann nur durch eine Pflichtverletzung beschnitten werden. ³§ 33 gilt entsprechend.
- (3) ¹Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Präsidenten beantragen. ²Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit vom Sitz des Vereins oder auf Grund besonderer persönlicher oder familiärer Umstände. ³Mit dem Ruhen der Mitgliedschaft ruhen auch die Rechte des Mitglieds. ⁴Der Antrag bedarf der Zustimmung des Präsidenten. ⁵Eine Ablehnung braucht nicht begründet werden.
- (4) ¹Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. ²Körperliche Verletzungen, die im Trainings- und Spielbetrieb erfolgen bleiben hiervon unberührt.

§4 Wahl- und Stimmrecht/ Abstimmung

- (1) ¹Mitglieder, die am Tag der Einberufung der Vereinsversammlung das 16. Lebensjahr beendet haben, oder beenden, kein ruhendes Mitglied, keine Beitragsschulden von einem Betrag mehr als einem Quartal, keine Gastmitglied sind, haben auf der Vereinsversammlung das Stimmrecht. ²Das Stimmrecht ist höchstpersönlich und kann nicht übertragen werden.
- (2) Mitglieder die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und zusätzlich mindestens 3 Monate im Verein Mitglied sind, können sich für einen Sitz im Vereinsrat, oder im Vereinsgericht berufen lassen.
- (3) Jedes Mitglied, oder dessen gesetzlicher Vertreter, mit Ausnahme von Gastmitgliedern haben Rederecht.
- (4) ¹Ist ein Mitglied, welches Stimmrecht hat, am Tag der Abstimmung persönlich nicht anwesend, so kann er seine Stimme im Voraus schriftlich, in einem verschlossenen Umschlag abgeben. ²Der Umschlag darf erst bei Auszählung der Stimmen geöffnet werden. ³Absatz 5 gilt entsprechend. ⁴Ist das Mitglied auf der Vereinsversammlung entgegen seiner Erklärung tatsächlich anwesend, so gilt die abgegebene schriftliche Stimme als gültig. ⁵Eine erneute Stimmabgabe ist unzulässig.
- (5) ¹Abstimmungen, die schriftlich erfolgen, erfolgen per Wahlurkunde, auf der vorderseitig jedes Mitglied zu erklären hat, dass dieser die Vornahme der Abstimmung höchstpersönlich vorgenommen hat; rückseitig sind die Anträge, die zur Abstimmung stehen, und die Auswahlmöglichkeiten zum Ankreuzen. ²Bei einer virtuellen Wahl sind für einen bestimmten Zeitraum die Anträge und Auswahlmöglichkeiten über einem online Tool zur Verfügung zu stellen, in dem gesichert feststellbar ist, wer an der Wahl teilgenommen hat. ³Ein Anspruch auf geheime Wahl besteht nicht.

§5 Kinder- und Jugendschutz im Verein

- (1) ¹Kinder und Jugendliche stehen unter besonderem Schutz des Vereines. ²Die Wahrung der Kinder- und Jugendschutzverordnung ist Pflicht jedes Menschen.
- (2) Ein Generalverdacht findet nicht statt.
- (3) Die Kinder- und Jugendschutzverordnung gilt für alle Personen gleichermaßen ganz gleich, ob diese Vereinsmitglieder sind, oder nicht.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Kinder- und Jugendschutzverordnung kann der Präsident und/oder das Vereinsgericht Strafen verhängen. ²Als Strafen können beschlossen werden:
 - a.) Geldstrafen bis zu 250.000,00EUR;
 - b.) Verlust der Wählbarkeit und des Stimmrechtes bis zu 3 Jahren;
 - c.) Ausschluss von Vereinsveranstaltungen;
 - d.) Verlust von anerkannten Ehrungen;
 - e.) Verlust der Mitgliedschaft im Verein;
 - f.) Antrag auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball Verbandes e.V..³Die Strafe ist zur Tat in Verhältnis zu setzen.
- (5) ¹Eine Person ist so lange unschuldig, bis seine Schuld nachgewiesen ist. ²Es gelten die Kinder- und Jugendschutzverordnung und die Verfahrens- und Rechtsordnung.

§6 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereines werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) n.F. nachstehende personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse eines jeden Mitgliedes, und bei Notwendigkeit die der gesetzlichen Vertreter (insbesondere bei minderjährigen Mitgliedern), im Verein verarbeitet:
 - a.) Name
 - b.) Vorname
 - c.) Geburtsdatum
 - d.) Geschlecht
 - e.) Wohnanschrift
 - f.) Staatszugehörigkeit
 - g.) Geburtsort
 - h.) Telefonnummer
 - i.) E-Mail-Adresse
 - j.) Bankverbindung
 - k.) Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - l.) Sanktionen gegen das Mitglied, gleich welcher Art
 - m.) etwaige Funktionen im Verein
 - n.) etwaige Ehrungen im Verein, des Landes und/oder des Bundes
- (2) ¹Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) ¹Als Mitglied beim Berliner Fußball-Verband e.V. (BFV), beim Landessportbund Berlin (LSB) und beim Karateverband ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an die jeweiligen Verbände zu melden:
 - a.) Name
 - b.) Vorname
 - c.) Geburtsdatum und Alter
 - d.) Geschlecht
 - e.) Sportartenzugehörigkeit
 - f.) etwaige Spielerpassnummer
 - g.) Eintrittsdatum/ Datum der Erlangung eines Spielrechtes.² Die Meldung dient zur Verwaltungs- & Organisationszwecken der Verbände.
- (4) Jedem Vereinsmitglied ist, oder wird bei Aufnahme, eine einmalige Mitgliedsnummer zugeordnet, die vom jeweiligen Mitglied bei allen Belangen anzugeben ist.
- (5) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a.) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU- DSGVO,
 - b.) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
 - c.) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
 - d.) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
 - e.) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO und
 - f.) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU- DSGVO.
- (6) ¹Für die erhobenen Daten besteht eine Speicherfrist von 6 Jahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in welches die Mitgliedschaft endet, oder nach Beendigung einer Rechtsstreitigkeit. ²Hierzu gehört auch die Durchsetzung von Forderungen. ³Ist eine Forderung des FC NORDOST Berlin e.V. noch offen, werden Daten gemäß den Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) und des BGB (Bürgerliche Gesetzbuch) so lange aufbewahrt, wie Forderung nicht verjährt sind. ⁴Vollstreckbare Titel sind 30 Jahre durchsetzbar. ⁵Die Frist beginnt mit jedem Vollstreckungs-versuch erneut.
- (7) ¹Der Präsident vergibt vereinseigene E-Mail-Adressen und stellt dem Nutzer einen entsprech-enden Zugang zur Verfügung. ²Der Präsident hat das Recht, die E-Mail-Konten einzusehen und bei Verstößen den Zugang zu sperren. ³Alles Weitere und Nähere regelt die Verordnung zur Nutzung von vereinsinternen E-Mail-Adressen und E-Mail-Konten.
- (8) Die Nutzung von WhatsApp ist verboten.

§7 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet eine hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereines, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt sein Vermögen an dem Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§8 Beiträge, Gebühren, Aufwendungen und Ansprüche

- (1) Die Entrichtung der Beiträge ist eine Bringepflicht eines jeden Mitgliedes wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern und sind Forderungen im Sinne § 286 Absatz 2 Nr. 1 BGB.
- (2) Von der Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen sind entbunden:
 - a.) Funktionäre,
 - b.) Mitglieder der satzungsmäßigen Gremien,
 - c.) Ehrenmitglieder,
 - d.) Schiedsrichter und
 - e.) Trainer und Betreuer.
- (3) ¹Das Präsidium, unter Einbeziehung des Vereinsrates, erlässt jedes Jahr im März für die kommende Saison unter Abwägung der zu erwartenden Ausgaben, Einnahmen und zu tätigen Rücklagenbildung die Beitragssätze, die der Finanzordnung zu entnehmen sind. ²Soweit es erforderlich ist, kann eine Investitionszulage für einmalige und zeitlich begrenzte Baumaßnahmen zusätzlich erhoben werden. ³Diese Zulage darf das 5-fache eines Jahresbeitrages eines Mitgliedes nicht übersteigen. ⁴Als Grundlage dient der Beitragssatz für über 18jährige aktive Mitglieder.
- (4) ¹Die Beiträge sind bis jeweils am 05.07., 05.10. 05.01. und 05.04. fällig. ² Bei Überweisungen ist das Schlagwort "Mitgliedsnummer" gefolgt von der 5-stelligen Mitgliedsnummer zwingend anzugeben. ³Weitere Zahlungsmethoden bestimmt die Finanzordnung.
- (5) ¹Mitglieder, die mehr als für das laufende Quartal, Beiträge entrichtet haben, aber früher aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch, ein etwaiges Guthaben erstatten zu bekommen. ²Dies gilt auch, wenn ein Anderer die Beiträge für ein Mitglied gezahlt hat.
- (6) Eine Investitionszulage kann erhoben werden.
- (7) Alles Weitere regelt die Finanzordnung.

§9 Verordnungen und Ordnungen

- Satzungsmäßige Verordnungen und Ordnungen, ohne dass diese Bestandteile der Satzung sind, sind
- a.) Geschäftsordnung,
 - b.) Verfahrens- und Rechtsordnung
 - c.) Finanzordnung
 - d.) Kinder- und Jugendschutzverordnung
 - e.) Ehrenordnung
 - f.) Verordnung zur Nutzung von E-Mail-Adressen und -Konten
 - g.) Arbeitsordnung des Vereinsrates und dessen Ausschüsse.

die Vereinsversammlung

§10 Einberufung

- (1) ¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet alle 2 Jahre im April eines Jahres, beginnend im Jahr 2020 statt.
- (2) ¹Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten mittels Aushang an der Geschäftsstelle und unter Angabe des Schwerpunktthemas. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss mindestens eine Frist von vier Wochen liegen. ³Anträge, die auf der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, müssen innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe beim Präsidenten schriftlich und formal eingehen. ⁴Verspätete Anträge können vom Präsidenten nur bei Notwendigkeit zugelassen werden. ⁵Anträge, die einer Form nicht entsprechen finden generell keine Berücksichtigung.
- (3) ¹Eine außerordentliche Vereinsversammlung muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 30 von Hundert aller Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks bzw. der Gründe fordern. ²Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der außerordentlichen Vereinsversammlung muss mindestens eine Frist von zwei Wochen liegen. ³Die Tagesordnung ist mit Einberufung bekannt zu geben.
- (4) ¹Weitere Anträge, die auf der außerordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden soll, müssen eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich und formal eingereicht sein. ²Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (5) ¹Die Tagesordnungen wird durch den Präsidenten erstellt und ist mindestens 10 Tage vor der Versammlung per Aushang zu veröffentlichen. ²Bei außerordentlichen Vereinsversammlung verkürzt sich die Frist auf 7 Tage.
- (6) ¹Ist auf Grund behördlicher, oder staatlicher Vorschriften eine Versammlung unter persönlicher Anwesenheit nur unter einer maximalen zugelassenen Personenzahl, oder gar nicht gestattet, so wird entweder zu einer virtuellen Versammlung eingeladen, oder diese findet im schriftlichen Umlauf statt. ²Eine Kombination aus beiden in zulässig. ³Das Protokoll ist entsprechend § 11 Absatz 4 zu führen.
- (7) ¹In einer Vereinsversammlung im schriftlichen Umlauf sind jedem stimmberechtigten Mitglied alle erforderlichen Unterlagen beizufügen, oder den Ort zu benennen, wo diese eingesehen werden können. ²Zugangsdaten für eine virtuelle Wahl, oder Abstimmung, werden vorzugsweise per E-Mail gestellt. ³Alle nicht stimmberechtigten Mitgliedern sind die Unterlagen auf Abruf übersandt. ³Ein Protokoll nach Absatz 2 ist zu führen.

§11 Versammlungsablauf

- (1) Der Präsident, oder ein vom ihm Beauftragter, leitet die Versammlung.
- (2) ¹Die Versammlung ist nicht öffentlich. ²Nichtmitglieder sind nur auf Antrag und nach Zustimmung durch den Präsidenten zulässig.
- (3) Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) ¹Für jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. ²Das Protokoll hat zu beinhalten:
 - a.) Art der Versammlung
 - b.) Datum, Ort und Uhrzeit
 - c.) Tagesordnung
 - d.) die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlung
 - e.) die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen Mitglieder, davon
 - f.) die Zahl der geladenen und die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder
 - g.) Abhandlung
 - h.) Anträge
 - i.) Entscheidungen
 - j.) Beschlüsse als Anlage
 - k.) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse, es sei denn, es wird auf eine Anlage verwiesen.³Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Protokolle können ab drei Wochen nach der Sitzung durch die Mitglieder auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- (5) ¹Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge können zu den jeweilig behandelten Tagesordnungspunkten gestellt werden. ³Erledigte Tagesordnungspunkte werden nicht wieder aufgenommen.
- (6) Zum weiteren Ablauf ist die Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.
- (7) Zugelassene Gäste können aus dem Versammlungsraum verwiesen werden, wenn diese wiederholt zwischen rufen und /oder den Ablauf der Versammlung stören.
- (8) ¹Gegen Beschlüsse der Vereinsversammlung kann nur auf der Vereinsversammlung selbst Einspruch eingelegt werden. ²Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. ³Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, und/oder gegen die Satzung und/oder gegen die guten Sitten, so hat der Präsident Vetorecht. ⁴Bis zur Klärung ist dieser Beschluss unwirksam. ⁵Das Recht Beschlüsse vor den ordentlichen Gerichten anzugreifen, bleibt unberührt.

§12 Abstimmung

- (1) ¹Soweit nichts Anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Soweit keine geheime Abstimmung oder Wahl beantragt worden ist, wird per Handzeichen abgestimmt. ⁴Geheim wird abgestimmt, wenn dies von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Anwesenden bestätigt worden ist.
- (2) Ungültig abgegebene Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Bildung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (3) ¹Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme, die das Präsidiums insgesamt abgibt, oder, wenn diese auch unentschieden ist, die des Präsidenten. ²Enthält der Präsident sich der Stimme, bedeutet die Stimmgleichheit eine Ablehnung.
- (4) ¹Die Wahl auf einen Sitz im Vereinsrat, oder ins Vereinsgericht, in Abwesenheit des Kandidaten ist nur dann möglich, wenn die Anwesenheit aus gesundheitlichen, beruflichen oder urlaubstechnischen Gründen nicht möglich ist. ²In diesem Fall muss der Kandidat vorab schriftlich erklären, ob er im Falle der Wahl, die Wahl annimmt, oder nicht.

§13 Zuständigkeiten

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a.) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten,
- b.) Entlastung des Präsidenten,
- c.) Wahl des Präsidenten,
- d.) Beschlussfassung über Anträge, die in der Vereinsversammlung eingebracht werden,
- e.) Auflösung des Vereines.

der Präsident

§14 Wahl des Präsidenten

- (1) ¹Der Präsident wird auf jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung direkt gewählt. ²Die Legislaturperiode beginnt mit dem 01.06. endet am 31.05. des 4. Folgejahres. ³Der erste Präsident, im Sinne dieser Satzung, wurde im April 2020 gewählt.
- (2) ¹Die Kandidatur hat im Januar des Jahres, in dem Wahlen stattfinden, zu erfolgen. ²Ist für das Amt keine Kandidatur festzustellen, so soll auf der Vereinsversammlung zur Kandidatur aufgerufen werden.
- (3) Eine Person ist als Kandidat zuzulassen, wenn dieser mehr als 12 Monate Mitglied ist, keine Beitragsrückstände bestehen, kein laufendes Strafverfahren der staatlichen Gerichtsbarkeit und beim Vereinsgericht anhängig ist, das 27. Lebensjahr am Tag der Ladung zur Vereinsversammlung vollendet ist, die Person für das Amt geeignet ist, das erweiterte Führungszeugnis vorliegt und keine Einträge vorhanden sind.
- (4) ¹Ein Kandidat ist in das Amt gewählt, wenn mehr als 50% der an den Wahlen beteiligten stimmberechtigten Mitglieder für ihn gestimmt haben. ²Kandidieren mehrere Mitglieder für das Amt, so ist das Mitglied gewählt, welcher die erforderliche Mehrheit nach Satz 1 erzielt hat. ³Hat kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erlangt, so gehen die 2 Kandidaten in den zweiten Wahlgang, die die meisten Stimmen erhalten haben. ⁴Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt worden, wer die meisten Stimmen erhalten hat. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Bildung der Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat je Wahlgang 1 Stimme.
- (6) Nach erfolgter Wahl ist der Kandidat zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

§15 Amtseinführung

Der ausscheidende Amtsinhaber übergibt spätestens am Tag der Amtsübernahme (01.06.) die Amtsgeschäfte durch ausreichende Einweisung und Übergabe aller Zugangsdaten an den neuen Amtsinhaber.

§16 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Der Präsident führt die Geschäfte des Vereines und vertritt den Verein nach Innen und Außen. ²Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne § 26 BGB, wobei Einzelvertretungsbefugnis besteht.
- (2) Der Präsident fertigt Verträge, Vereinbarungen und Abkommen aus, die nach Aufbringung seiner Unterschrift rechtswirksam sind.
- (3) Er ist befugt, Verhandlungen, Erklärungen und Vergleiche vor Behörden, Ämtern und Gerichten zu führen, abzugeben und einzureichen.
- (4) ¹Der Präsident ist zuständig für:
 - a.) Koordination und Überwachung der Vereinsarbeit,
 - b.) Repräsentation des Vereines,
 - c.) Datenschutzbeauftragter,
 - d.) Vertreter des Vereines vor der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit und vor Schiedsspruchkörpern, Behörden und Ämtern,
 - e.) Sponsoring und Werbeverträge,
 - f.) Vorbereitung und Durchführung von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - g.) An- und Abmeldung von Mitgliedern,
 - h.) Erlangung von Spielrechten,
 - i.) Verbandsmeldungen,
 - j.) Pressemitteilungen,
 - k.) Überwachung der Forderungen von Beiträgen, Gebühren und Aufwendungen,
 - l.) Überwachung des Forderungseinzuges,
 - m.) Beauftragung von Rechtsanwälten und weitem Prozessbevollmächtigten,
 - n.) Überwachung der Außendarstellung des Vereines,
 - o.) Führen von Verhandlungen über Ausbildungsentschädigungen.²Der Präsident erlässt zeitlich begrenzte Bestimmungen per Dekret, die durch das Präsidium als Verordnung, oder Beschluss, dauerhaft Gültigkeit erlangen.
- (5) Der Präsident ehrt Personen, die sich entsprechend der Ehrenordnung verdient gemacht haben.
- (6) ¹Der Präsident hat in allen Gremien 1 Stimme. ²Bei Stimmgleichheit ist seine Stimme ausschlaggebend.
- (7) Verstößt ein Beschluss gegen geltendes Recht, gegen die Satzung oder die guten Sitten, so hat der Präsident das VETO-Recht.
- (8) Soweit die Satzung es zulässt, hat der Präsident das VETO-Recht.

§17 Repräsentation

- (1) Der Präsident erhält bei Amtsantritt vom Vorgänger den Wappenorden am Bande, den kleinen gekrönten Wappenorden und den Hausorden verliehen. ²Diese Insignien weisen die Person als Amtsinhaber aus. ³Die Insignien sollen dem Anlass entsprechend vom Amtsinhaber getragen werden um den Verein entsprechend und würdig zu repräsentieren.
- (2) Der Präsident soll sich mindestens 2 Amtsroben anschaffen, die für entsprechende repräsentativen Aufgaben geeignet sind und mit den entsprechenden Insignien versehen.
- (3) Für das Tagesgeschäft hat der Präsident sich von anderen Mitgliedern, Amts- und Würdenträger durch entsprechende Kleidung zu unterscheiden.
- (4) Der Präsident dient durch sein Verhalten als Vorbild.

das Präsidium

§18 Vizepräsident

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt den Vizepräsidenten.
- (2) Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen nach § 14 Absatz 3 erfüllt, wobei das Mindestalter auf 21 Jahre gesenkt ist. ²Die Voraussetzungen gelten als erfüllt, wenn die Person bereits Träger eines Amtes, ist. ³Mitglieder des Vereinsgerichtes sind von diesem Amt ausgeschlossen.
- (3) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Innenverhältnis bei dessen Erkrankung, bei Abwesenheit im Urlaub, und/oder wenn der Präsidenten wegen anderer Umstände sein Amt nicht ausführen kann oder darf.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§19 Sportdirektor

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt für jede Abteilung einen Sportdirektor.
- (2) ¹Der Sportdirektor dient als Ansprechpartner für den Trainer, die Spieler, den Trainerstab, die medizinische Betreuung und alle weiteren Mitarbeiter im Teamumfeld, sowie als Bindeglied zum Präsidenten und zum Präsidium. ²Zudem gilt es, mit der Nachwuchsabteilung vernetzt zu sein.
- (3) Dem Sportdirektor kann bei Bedarf, durch Ernennung durch den Präsidenten, einen Assistenten beigestellt werden.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Jeder Sportdirektor hat im Präsidium 1 Stimme.

§20 Jugendleiter

- (1) Soweit es erforderlich ist, ernennt und entlässt der Präsident für jede Abteilung einen Jugendleiter.
- (2) ¹Der jeweilige Jugendleiter ist verantwortlich für alle Belange die Jugendmannschaften, oder Jugendgruppen, betreffen. ²Zudem ist der Jugendleiter Ansprechpartner für die Trainer und Übungsleiter im Kinder- und Jugendbereich. ³Er ist das Bindeglied zwischen Trainer und Übungsleiter und dem Sportdirektor.
- (3) Dem Jugendleiter kann bei Bedarf, durch Ernennung durch den Präsidenten, einen Assistenten beigestellt werden.
- (4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Jeder Jugendleiter hat im Präsidium 1 Stimme.

§21 Schatzmeister

- (1) ¹Der Präsident ernennt und entlässt den Schatzmeister. ²Die Ernennung entfällt, wenn kein Bedarf für dieses Amt besteht.
- (2) Ist ein Schatzmeister ernannt, dient dieser als Ansprechpartner für finanzielle Angelegenheiten.
- (3) Alles Weitere und Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Schatzmeister hat im Präsidium 1 Stimme.

§22 weitere Personen

- (1) ¹Soweit der Präsident es für erforderlich hält, beruft er einen persönlichen Berater. ²Der Berater ist im Präsidium nicht stimmberechtigt.
- (2) Der Präsident kann nach Bedarf folgende Ämter ernennen und entlassen:
 - a.) Leiter der Vereinsentwicklung
 - b.) Webmaster
 - c.) Kinder- und Jugendschutzbeauftragte
 - d.) Sicherheitsbeauftragte
 - e.) Schiedsrichterobmann
 - f.) Zeugwarte
 - g.) Integrations- und Inklusionsbeauftragte
 - h.) Leiter der Mitgliederverwaltung
- (3) Im entsprechenden Beschluss ist zu vermerken, ob die ernannte Person Mitglied des Präsidiums ist und ob diese mit 1 Stimme im Präsidium hat.
- (4) Weitere Ämter können geschaffen und Personen ernannt und entlassen werden. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§23 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Soweit der Amtsträger Mitglied des Präsidiums ist, so ist das Mitglied zur Teilnahme an den Präsidiumssitzungen verpflichtet. ²Verhinderungen sind dem Präsidenten bekannt zu geben.
- (2) ¹Jedes Amt ist mit großer Sorgfalt nach bestem Glauben und Wissen auszuüben. ²Jeder Amtsträger ist der Satzung, den Verordnungen, Ordnungen und seinem Gewissen verpflichtet.
- (3) Jeder Amtsträger hat das besondere Recht auf Respekt und seelischer Unversehrtheit.

der Vereinsrat

§24 Zusammensetzung

- (1) Der Vereinsrat besteht aus den Vertretern einer jeden Abteilung, wobei jede Abteilung 2 Sitze je 100 Mitglieder erhält.
- (2) Die Ämter Präsident, Vizepräsident, Jugendleiter einer jeden Abteilung, Sportdirektor einer jeden Abteilung und Kinder- & Jugendschutzbeauftragte haben von Amtswegen einen Sitz im Vereinsrat.

§25 Vorsitz

- (1) ¹Die Mitglieder wählen den Vorsitzenden und je Abteilung einen Stellvertretenden. ²Die Wahl wird durch den Präsidenten bestätigt und erhalten die entsprechende Ernennungsurkunde.
- (2) Ist nach 3 Wahlgängen kein Vorsitzender und /oder kein Stellvertreter der Abteilung gewählt worden, so bestimmt der Präsident den Vorsitzenden und die fehlenden Stellvertreter per Beschluss.

§26 Berufung und Abberufung

- (1) ¹Die Mitglieder werden auf der Vereinsversammlung für eine Periode gewählt, wobei die erste Periode 2022 beginnt. Eine jede folgende Periode beginnt am 01.06. des Wahljahres und endet am 30.05. des vierten Folgejahres. ³Während einer Periode beruft der Präsident per Beschluss Mitglieder, soweit Sitze nicht besetzt werden konnten, oder Mitglieder ausgeschieden sind.
- (2) Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, keine Beitragsrückstände bestehen, das erweiterte Führungszeugnis vorliegt und keine Eintragungen vorhanden sind.
- (3) ¹Tritt ein Mitglied zurück so hat er dies dem Präsidenten schriftlich zu erklären. ²Der Präsident entlässt das Mitglied.
- (4) ¹Tritt der Vorsitzende, oder ein Stellvertreter zurück, so hat er dies dem Präsidenten schriftlich zu erklären. ²Der Präsident entlässt den Vorsitzenden, oder ein Stellvertreter aus dem Amt. ³Der Sitz im Vereinsrat bleibt bestehen.
- (5) Das Präsidium kann bei Untauglichkeit oder Untätigkeit ein Mitglied aus dem Vereinsrat über den Präsidenten per Beschluss abberufen.

§27 Einberufung

- (1) ¹Die Sitzung des Vereinsrates ist mit einer Frist von 18 Tagen einzuberufen. ²Die Einberufung hat persönlich, oder per Aushang im Funktionsgebäude, oder per Signal Messenger, oder persönlich durch den Vorsitzenden oder durch den Präsidenten zu erfolgen. ³In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) ¹Die zur Entscheidung stehenden Anträge sollen spätestens 7 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben werden. ²Dringlichkeitsanträge sind von dieser Frist ausgenommen.
- (4) Des Weiteren gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

§28 Versammlungsablauf

- (1) ¹Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll i.S. § 11 Absatz 4 zu führen. ²Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben. ³Das Protokoll ist dem Präsidenten zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (2) Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung entsprechend.

§29 Rechte und Pflichten

§ 23 gilt entsprechend.

§30 Auflösung

- (1) ¹Der Vereinsrat kann die Auflösung beim Präsidenten beantragen, wenn die weitere Zusammenarbeit insgesamt nicht mehr möglich ist und alle zur Verfügung stehenden Mittel der Konfliktbewältigung ausgeschöpft sind. ²Der Antrag benötigt die 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Präsident kann den Vereinsrat nach Vorliegen der Voraussetzung nach Absatz 1 beschließen und ordnet sodann eine Neuausschreibung der Besetzung an.
- (3) Der Präsident kann mit Zustimmung des Präsidiums die Auflösung des Vereinsrates wegen Untätigkeit beschließen und ordnet die Neuausschreibung der Besetzung an.
- (4) Für die Dauer zwischen Auflösung und Neubesetzung übernimmt das Präsidium die Aufgaben des Vereinsrates nach deren Vorschriften.

das Vereinsgericht

§31 Zusammensetzung

Das Vereinsgericht besteht aus den Vertretern einer jeden Abteilung, wobei jede Abteilung 2 Sitze je 100 Mitglieder für den Pool erhält.

§32 Vorsitz

- (1) Der Präsident ernennt und entlässt den Vorsitzenden, nachdem dieser von den berufenen Mitgliedern gewählt worden ist.
- (2) Der Vorsitzende kann die Kammervorsitzende bestimmen, oder lässt diese von den übrigen Mitgliedern des Vereinsgerichtes wählen.

§33 Berufung und Abberufung

- (1) Der Präsident beruft und abberuft die Mitglieder des Vereinsgerichtes.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann in das Vereinsgericht berufen werden, wenn die zu berufene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat, keine Beitragsrückstände bestehen, die Person für die Tätigkeit geeignet ist und die Person keine weiteren Aufgaben und Ämter im Verein inne hat. ²Eine Trainertätigkeit steht der Berufung nicht entgegen.

§34 Kammern

- (1) ¹Die Jugendkammer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Kinder und Jugendliche betreffen, wobei bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben es darauf ankommt, in welcher Mannschaft sie tätig sind. ²Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. ³Die Jugendkammer setzt sich aus den Kammervorsitzenden, einem Kinder- und Jugendschutzbeauftragten und einem Mitglied aus dem Pool zusammen.
- (2) ¹Die kleine Kammer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die Mitglieder betreffen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Die kleine Kammer setzt sich aus den Kammervorsitzenden und zwei Mitglied aus dem Pool zusammen.
- (3) ¹Die große Kammer ist für alle Angelegenheiten zuständig, die sich aus der Verfahrens- und Rechtsordnung ergeben. ²Die Kammer setzt sich aus dem Kammervorsitzenden und vier Mitglieder aus dem Pool zusammen.
- (4) Die Aufgaben der Kammern regelt die Verfahrens- und Rechtsordnung, sowie die Kinder- und Jugendschutzverordnung.

§35 Strafen (auch außerhalb des Vereinsgerichts)

- (1) ¹Als Vereinsstrafe können verhängt werden:
 - a.) Rüge oder Verweis,
 - b.) Suspendierung vom Trainingsbetrieb,
 - c.) Geldstrafen in Höhe bis zu 250.000,00EUR,
 - d.) Ausschluss von Vereinsveranstaltungen,
 - e.) Ableistung von Arbeitsstunden im Verein,
 - f.) Suspendierung vom Spielbetrieb,
 - g.) Verlust der Wählbarkeit und/oder Verlust des Stimmrechtes bis zu 4 Jahren,
 - h.) Verlustigung der Mitgliedschaft auf Zeit, oder auf Dauer.
 - i.) Beauftragung des Präsidenten zur Beantragung auf Setzung auf die „schwarze Liste“ des Berliner Fußball-Verbandes e.V. an das Sportgericht des Berliner Fußball-Verbandes e.V..²Die Schwere der Sanktion soll der Tat, die Umstände, die zur Tat führten, und das Alter des Täters berücksichtigen.
- (2) Rügen und Verweise können unmittelbar ausgesprochen werden, ohne dass es einer Anhörung und/oder mündlicher Verhandlung bedarf.
- (3) ¹Den Verlustigung der Mitgliedschaft muss beim Präsidenten beantragt werden. ²Der Präsident kann das Verfahren zur Verlustigung der Mitgliedschaft im eigenen Namen eröffnen. ³Dem Mitglied ist in einer mündlichen Verhandlung rechtliches Gehör einzuräumen. ⁴Erscheint der Beklagte nicht, so ist nach Aktenlage zu entscheiden. ⁵Zwischen Ladung und mündlicher Verhandlung sollen 14 Tage vergehen. ⁶Kann nach Aktenlage entschieden werden, so soll auf Anhörung verzichtet werden. ⁷Gegen den Beschluss, der ohne Anhörung erlassen worden ist, ist die Berufung zulässig.
- (4) ¹Das Amtsenthebungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften der Rechts- und Verfahrens-ordnung. ²Ein Antrag auf der Vereinsversammlung ist unzulässig.
- (5) Der Präsident kann jederzeit für verhängte Strafen ein VETO einlegen und neu verhandeln lassen.
- (6) Alles Weitere regelt die Verfahrens- und Rechtsordnung.

Mitgliedschaften

§36 Arten

- (1) Die aktive Mitgliedschaft erhält, wer aktiv am Trainings- und Spielbetrieb der jeweiligen Abteilung teilnimmt.
- (2) ¹Die passive Mitgliedschaft erhält, wer den Verein mit Sach-, Geld-, oder Arbeitsleistungen unterstützt. ²Trainer, Betreuer, Funktionäre, die keine andere Mitgliedschaft haben, erhalten die passive Mitgliedschaft.
- (3) Die außerordentliche Mitgliedschaft erhält, wer lediglich in einer Freizeitmannschaft, außerhalb einer Spielbetriebs eines Fachverbandes, tätig ist.
- (4) ¹Die Gastmitgliedschaft erhält, wer lediglich mit einem Zweitspielrecht im Verein tätig ist. ²Die Gastmitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf der jeweiligen Saison. ³Sie kann durch formalen Antrag um eine Saison verlängert werden. ⁴Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft ist eine Auszeichnung des Vereines im Sinne der Ehrenordnung und stellt daher keine Mitgliedsart dar.

§37 Erwerb

- (1) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Verwendung des entsprechenden Antragskonvoluts, beim Präsidenten zu beantragen. ²Dem Antrag sind alle notwendigen und geforderten Unterlagen vollständig beizufügen. ³Unvollständig eingereichte Antragskonvolute können zur Ablehnung des Antrages führen.
- (3) Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist vom Antragsteller, oder dessen gesetzlichen Vertreters, schriftlich zu erklären, dass die Satzung, sowie alle weiteren Verordnungen und Ordnungen des Vereines anerkannt werden.
- (4) ¹Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist zu erklären, wer sich zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren verpflichtet. ²Gesetzliche Vertreter haften für die Entrichtung der Beiträge, Gebühren und Aufwendungen, die gegen den zu Vertretenden fällig sind, für den Zeitraum wie die gesetzliche Vertretung bestand hat.
- (5) ¹Der Präsident entscheidet über die Aufnahme. ²Bei Aufnahme erhält der Antragsteller eine Mitgliedsurkunde als Antragsannahmebestätigung mit einfacher Post. ³Bei Ablehnung ist dies dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, braucht aber nicht begründet werden.

§38 Verlust

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt,
 2. zeitlichem Ablauf,
 3. Verlustigung der Mitgliedschaft durch Beschluss,
 4. Tod oder
 5. erfolgter Löschung des Vereines.
- (2) ¹Der Austritt muss gegenüber dem Präsidenten schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars erklärt werden, soweit die Mitgliedschaft nicht zeitlich begrenzt ist. ²Eine Kündigung/Austrittserklärung via E-Mail, oder die Übersendung per E-Mail, Fax oder über einen Messenger Dienst, ist nichtig. ³Die Mitgliedschaft kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. ⁴Dabei ist anzugeben, zu wann die Spielberechtigung abzumelden ist. ⁵Der Nachweis des fristgerechten Zuganges obliegt demjenigen, der die Beendigung erklärt.
- (3) ¹Ausgeschiedene, oder ausgeschlossene, Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereines. ²Etwaige Ansprüche müssen binnen einer Frist von 3 Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich und begründet beim Präsidenten geltend gemacht werden. ³Die Übersendung per E-Mail, Fax oder über einem Messenger Dienst ist unzulässig.

§39 Pflichten

- (1) ¹Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Verordnungen und Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Organe des Vereines zu verhalten. ²Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (2) Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, einer Ladung eines Organs des Vereins oder eines übergeordneten Verbandes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
- (3) ¹Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (Namensänderungen, Adressänderungen, Personenstandsänderungen) sind innerhalb von 4 Wochen nach Entstehen der Änderung dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. ²Eine Obligenheitsverletzung geht zu Lasten des Mitgliedes.
- (4) Eine vom BFV verhängte Sanktion gegen ein Mitglied des Vereins trägt das Mitglied allein.
- (5) ¹Stört ein Mitglied gravierend den Trainingsablauf, oder den Spielablauf, oder den Turnierablauf, so dass eine ordnungsgemäße Durchführung kaum, oder nicht mehr gegeben ist, so kann das Mitglied vom Trainer vom jeweiligen Trainings- oder Spielbetrieb ausgeschlossen werden. ²Der Sportdirektor, oder der Jugendleiter ist hierüber unverzüglich zu informieren. ³Bei wiederholtem Fehlverhalten obliegt die weitere Maßregelung den Vorschriften der Verfahrens- und Rechtsordnung.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§40 Haftung

¹Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Rahmen des § 31 BGB. ²Im Wege des Schadenersatzes kann der Verein vom Mitglied Ersatz, oder Wiedergutmachung fordern.

§41 Übertragung der Vereinsgewalt

- (1) ¹Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände. ²Für alle innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten unterwirft sich der Verein den Satzungen und Ordnungen der jeweils zuständigen Bundes-, Landes- und Regionalverbände und erkennt diese als unmittelbar verbindlich an. ³Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Verbandsbeauftragten, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen verhängt werden.
- (2) ¹Satzungen und Ordnungen des DFB und des BFV in ihrer jeweils gültigen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. ²Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielerordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. ³Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 der DFB-Satzung verhängt werden. ⁴Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereins-sanktionen ausgeübt wird, unterworfen. ⁵Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. ⁶Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- (3) ¹Hinsichtlich des Fußballsports ist der Verein auch Mitglied in dem für ihn zuständigen Regional- und/oder Landesverband. ²Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und/oder Landesverband, die ihrerseits Mitglieder im DFB sind und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

§42 Satzungsänderungen

- (1) ¹Beschlüsse, die Änderungen, oder die Streichung der §§ 1; 40; 41 Absatz 1 zum Inhalt haben, sind nichtig. ²Ergänzungen, die keine Einschränkung nach sich ziehen, sind statthaft.
- (2) ¹Beschlüsse, die Änderungen des § 2 Absätze 1, 2, 4 - 6 zum Inhalt haben, sind nur zulässig, wenn ein übergeordnetes Gesetz, oder eine Verordnung, dies erfordert. ²Die Änderung erfolgt per Beschluss des Präsidenten.
- (3) Beschlüsse, die Änderungen, der §§ 3 Absatz 1; 8; 11 und 39 zum Inhalt haben, werden durch den Präsidenten erlassen.
- (4) Im Übrigen bedarf es der Dreiviertelmehrheit des Vereinsrates.
- (5) ¹Der Präsident wird ermächtigt, Satzungsänderungen auf Grundlage von Beanstandungen seitens des Vereinsgerichtes (AG Charlottenburg), oder des Finanzamtes, oder der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu beschließen und vorzunehmen. ²Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht.

§43 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung des 15.06.2022 in Kraft.